

Beratung im Steuerrecht. Studentische Law Clinics gibt es mittlerweile an diversen Hochschulen – an der Uni Hannover soll nun die erste Tax Law Clinic gegründet werden. Der dahinter stehende „Verein zur Förderung der Steuerrechtswissenschaft (VSF) an der Leibniz Universität Hannover“ hat allerdings vorsichtshalber das dortige Finanzamt gefragt, ob es rechtliche Bedenken hege, und hat dabei auf Granit gebissen: Man halte das Vorhaben für unzulässig, so die Antwort; eine Untersagung sei aber erst nach Aufnahme der Tätigkeit möglich. Dagegen wendet sich der Verein mit einer Feststellungsklage vor dem Niedersächsischen FG. § 6 II RDG erlaube ausdrückliche eine solche Rechtsberatung, schreibt er unter Berufung unter anderem auf Christian Deckenbrock von der Uni Köln, der selbst an der „Kick-off-Veranstaltung“ teilgenommen hatte. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus dem StBerG. Der Vorstandsvorsitzende des VSF, Thomas Keß, ist übrigens selbst Finanzrichter in der Leinestadt.

Zweifel an Messwerten. Nach kontroverser Debatte hat der Bundestag den Wunsch der FDP-Fraktion an seine Fachausschüsse verwiesen, die Regierung zu Schritten gegen den geltenden EU-Grenzwert für Stickoxid aufzufordern. Dessen Herleitung aus einer Studie der Weltgesundheitsorganisation sei „nicht belastbar“, schreiben die Liberalen. Vor dem Hintergrund angeordneter und drohender Fahrverbote für Diesel-Fahrzeuge solle die Regierung den Grenzwert auf seine Verhältnismäßigkeit überprüfen und weitere Untersuchungen veranlassen. In Brüssel solle sie auf ein Moratorium für die EU-Luftqualitätsrichtlinie hinwirken. Zudem solle die 39. BImSchV, mit der diese in Deutschland umgesetzt wurde, so konkretisiert werden, dass die Festlegung der Messstellen europaweit vergleichbar ist und Spielräume der EU-Richtlinie weitestmöglich ausgereizt werden. • jja



Gerhard Strate
Streiter für den Rechtsstaat

Bodenhaftung der Strafjustiz

Das Amt des Schöffen ist ein Ehrenamt (§ 31 S. 1 GVG). Die einzige Qualifikation, die das Gesetz verlangt: Der Amtsträger muss Deutscher sein (§ 31 S. 2 GVG). Sonst nichts. Mittelbar wird das Profil des Schöffen noch durch die Kriterien bestimmt, die für seine Auswahl gelten. Die Vorschlagslisten, aus denen sie gewählt werden, sollen alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen (§ 36 II GVG). Gleiches gilt für den alle fünf Jahre bei den Amtsgerichten zu bildenden Ausschuss, der die eigentliche Wahl vollzieht (§ 42 II GVG). Angesichts dieser minimalen Anforderungen und einer in vielen Gemeinden nach einem Zufalls-generator erfolgten Zusammenstellung der Vorschläge zeigt sich auf der Richterbank neben den schwarzen Roben der Berufsrichter oft ein wahres Panoptikum unserer Gesellschaft. Da gibt es den erst spät von einer Betriebsfeier nach Hause gekommenen und nach wenig Schlaf am frühen Morgen ins Gericht gestolperten Zechbruder, der kaum in der Lage ist, die Eidesformel zu wiederholen. Da gibt es den älteren Verheerter junger Frauen, der der hübschen Verteidigerin schwärmerische E-Mails schreibt (was diese – gar nicht so nett – in der Verhandlung öffentlich macht und so deren Abbruch erzwingt). Und da gibt es auch den impulsiven Besserwisser, der schon am ersten Verhandlungstag während der Verlesung einer schriftlichen Erklärung den Angeklagten anblafft, ob er tatsächlich den „Quatsch“ glaube, den er „hier erzähle“.

Das sind alles Geschehnisse aus dem wahren Leben. Letzteres war kürzlich Thema einer BGH-Entscheidung (NJW 2018, 2578). Dorthin gelangte die Sache, weil das Gericht ein Befangenheitsgesuch gegen einen Schöffen wegen Verspätung zurückgewiesen hatte. Außerdem habe es sich um eine „verständliche Unmutsäußerung“ des Schöffen gehandelt, die – nachdem er sich entschuldigt und seine fortbestehende Objektivität versichert habe – Zweifel an seiner Unparteilichkeit nicht aufkommen lasse. Der BGH sah dies zu Recht anders und hob das Urteil auf. Diesen Vorfällen könnten aus dem reichen Erinnerungsschatz eines langjährig Justizbeteiligten abendfüllende Schilderungen hinzugefügt werden. Dennoch: die Laienbeteiligung an der Strafjustiz hat nicht ohne Grund seit Mitte des 19. Jahrhunderts eine ungebrochene Tradition. Die Schöffen hindern die in der Strafjustiz agierenden und mit viel Macht ausgestatteten Berufsrichter, die Bodenhaftung zu verlieren. Die weit überwiegende Zahl der Schöffen nimmt ihr Amt ernst. Viele sehen ihre große Verantwortung und bemühen sich um ein eigenständiges Urteil. Das kann manchmal sogar so weit gehen wie im Jahre 1997, als in dem Wiederaufnahmeprozess der Monika Böttcher/Weimar die beiden weiblichen Schöffen die drei Berufsrichter überstimmten, was zu einem Freispruch führte (vgl. § 263 I StPO). Den hob der BGH allerdings wegen einer mangelbehafteten schriftlichen Urteilsbegründung auf. Das neue Verfahren führte – wie elf Jahre zuvor – zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe. •

Dr. h.c. Gerhard Strate ist Rechtsanwalt in Hamburg und einer der renommierten Strafverteidiger des Landes